



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion PVP-Kooperation
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Anne Herpertz

GZ: (OB) GB5

Datum: 01. NOV. 2024

Bearbeitungsprozess der Landeshauptstadt bei Wohngeld-Anträgen
AF0153/24

Sehr geehrte Frau Herpertz,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Im Mai 2023 antwortete die zuständige Beigeordnete, Frau Dr. Kaufmann, auf eine Anfrage meines Kollegen Dr. Martin Schulte-Wissermann zum Wohngeld (mAF0192/23), dass die Bearbeitungszeit für Wohngeldanträge durch die Landeshauptstadt Dresden damals bei circa drei Monaten gelegen habe, fügte jedoch den folgenden Nachsatz hinzu: „In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Neueinstellungen eine bestimmte Einarbeitungszeit benötigen, bis die entsprechende fachliche Produktivität erreicht werden kann.“

Im September 2023 beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister dann, die Bearbeitung der Wohngeldanträge durch Effizienzsteigerungen auf maximal 4 Wochen zu reduzieren, den digitalen Wohngeldantrag des Freistaates Sachsen statt den Sonderweg der Landeshauptstadt zu nutzen sowie den Betroffenen unbürokratische Vorschusszahlungen gemäß §26a WoGG zu ermöglichen (A0501/23).

In einer Beschlusskontrolle zu A0501/23 vom 14. Februar 2024 heißt es, dass u.a. „eine Vereinfachung in der Einkommensermittlung“ stattgefunden habe und der Antrag der Landeshauptstadt spätestens bis zum 30. Juni 2024 durch den digitalen Wohngeldantrag des Landes ersetzt werde. Leider ist dem Dokument nicht zu entnehmen, ob Betroffene mittlerweile vorläufige Zahlungen nach §26a WoGG erhalten.

Im Sozialausschuss am 17.09.2024 erfuhr ich allerdings, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer noch immer bei 90 Tagen liegt. Ich bitte daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer wurde in der LHD vor der Wohngeldreform benötigt, um Anträge zu bearbeiten?“

Die Bearbeitungsdauer pro Antrag im Jahr 2021 betrug durchschnittlich 98 Kalendertage, im Jahr 2022 durchschnittlich 86 Tage.

2. „Wann wird die von Frau Dr. Kaufmann im Mai 2023 erwähnte „entsprechende fachliche Produktivität“ erreicht sein, um die Anträge zeitnah bearbeiten zu können?“

Aufgrund der Verbesserung der Wohngeldleistungen, ausgelöst durch die Wohngeldreform 2023 sowie dem damit einhergehenden Anstieg des Eingangs von Anträgen, lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zum 30. September 2023 bei einem Höchstwert von 124 Tagen. Mit Stand 30. September 2024 wurde diese auf 88 Kalendertage kontinuierlich gesenkt. Zukünftiges Ziel bleibt weiterhin eine angemessene Bearbeitungsdauer. Eine Herausforderung wird dabei die Umsetzung der Wohngeld-Dynamisierung 2025 sein (Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes).

Die Fortschreibung des Wohngelds führt im Jahr 2025 für die bestehenden Wohngeldhaushalte zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngelds um rund 30 Euro pro Monat. Das Bundesministerium prognostiziert dabei, dass durch die Wohngelderhöhung, bundesweit die Anzahl der Haushalte, die vom Wohngeld profitieren werden, von 1,6 auf 1,9 Millionen (ein Plus in Höhe von 19 Prozent) ansteigen wird.

Eine Vielzahl der eingehenden Anträge auf Wohngeld sind unvollständig. Durch das Abfordern oder auch durch das teilweise mehrfache Abfordern von fehlenden Nachweisen verzögert sich die Bearbeitungszeit. Die Wohngeldstelle weist stets darauf hin, dass für eine rasche Erledigung vollständige Anträge benötigt werden. Erläuterungen auf www.dresden.de/wohngeld oder im Rahmen der Online-Antragstellung mit der bereitgestellten Checkliste informieren ausführlich.

3. „Nach §26a WoGG kann Wohngeld vorläufig ausgezahlt werden. Wie viele Antragsstellenden (total und prozentual) erhielten in 2023 und im laufenden Kalenderjahr so einen „Vorschuss“?“

Die Wohngeldstelle Dresden hat sowohl im Jahr 2023 als auch im laufenden Jahr 2024 weder Vorschüsse noch vorläufiges Wohngeld ausgezahlt.

4. „§26a WoGG besagt: „Grundlage der vorläufigen Zahlung sind ausschließlich die für das Wohngeld maßgeblichen Berechnungsgrößen nach § 4.“ Diese Berechnungsgrößen lauten 1. Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, 2. zu berücksichtigende Miete oder Belastung und 3. Gesamteinkommen. Warum heißt es in der Beschlusskontrolle, es käme „einer fast vollständigen Prüfung gleich“, wenn die Berechnungsgrundlage doch lediglich aus 3 Faktoren besteht, welche wiederum alle im Hauptantrag abgefragt werden? Bzw. wie ist es der Dresdner Bevölkerung zu vermitteln, dass die „vollständige Prüfung“ dreier Faktoren 3 Monate Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt?“

Das Wohngeld kann nach § 26a WoGG vorläufig gewährt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Ein Vorschuss nach § 42 SGB I kann gezahlt werden, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Wohngeld besteht.

Die benannten drei Berechnungsgrößen sind dabei die Hauptfaktoren für die Berechnung des Wohngelds. Die Angaben für die maßgeblichen Berechnungsgrößen sind von den antragstellenden Personen entsprechend nachzuweisen; die reine Angabe im Antragsformular – ohne Nachweis – ist dabei nicht ausreichend. In der Summe kommt die Prüfung der Voraussetzungen für Vorschüsse oder vorläufige Zahlungen einer abschließenden Prüfung fast gleich.

Die Anwendung von vorläufigen Zahlungen von Wohngeld oder von Vorschüssen wird von der Wohngeldstelle Dresden sowie von einem Großteil der bundesweiten Wohngeldstellen als nicht

praktikabel und in der Summe als sehr zeitaufwendig eingeschätzt. Der Aufwand für die Wohngeldstellen würde sich weiter erhöhen, weil die vorläufigen oder Vorschussbescheide in den kommenden Wochen und Monaten nachträglich und final geprüft werden müssten.

Ungeachtet der gesetzlichen Möglichkeit von Vorschüssen oder vorläufigen Zahlungen, werden Wohngeldanträge, bei denen eine akute finanzielle Hilfebedürftigkeit der antragstellenden Person festgestellt wird, mit Priorität bearbeitet.

5. „Ist der Wohngeldantrag der Landeshauptstadt mittlerweile auf den Online-Antrag des Freistaates Sachsen umgestellt worden? Falls nein, warum nicht und wann erfolgt die Umstellung?“

Der sachseneinheitliche Online-Antrag Wohngeld wurde noch nicht eingeführt. Die Umstellung erfolgt, sobald ein entsprechender Vertrag mit dem Dienstleister abgeschlossen wurde und die technischen Schutzmaßnahmen von Amt24 ergänzt wurden. Einen konkreten Termin dafür gibt es aktuell nicht. Die Testung und Anpassung des Online-Antrags wurden bereits im April 2024 durch das Sozialamt abgeschlossen. Das Vertragskonstrukt des Dienstleiters – der KISA – wird in der vorliegenden Form sowohl von Seiten des Rechtsamts als auch des Eigenbetriebs IT als unzureichend eingeschätzt. Ein kürzlich vorgelegtes alternatives Vertragskonstrukt des Dienstleiters wurde vom Rechtsamt ebenfalls als unzureichend bewertet. Deshalb sind weitere Abstimmungen zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der KISA nötig. Zudem wurde seitens Amt24 die Ergänzung der technischen Schutzmaßnahmen zugesichert, die noch aussteht. Diese Ergänzung ist noch umzusetzen, bevor die Landeshauptstadt Dresden einen Amt24-Onlineantrag nutzen kann.

6. „Wie viele Antragsstellenden (total und prozentual) mussten in 2023 und im laufenden Kalenderjahr die Anlagen "Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" und "Wohnungsbeschreibung" ausfüllen?“

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da eine statistische Registrierung, bei Notwendigkeit bzw. bei Anwendung von zusätzlichen Anlagen, nicht erfolgt.

7. „Wie viel Zeit entfällt im Verhältnis zum gesamten Bearbeitungsprozess auf die Bearbeitung der Anlagen "Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" und "Wohnungsbeschreibung"?“

Die „Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ nimmt in strittigen Fällen einen Großteil der Bearbeitungszeit in Anspruch. Die Prüfung ist dabei immer eine Einzelfallprüfung, die unter Berücksichtigung einer Vielzahl an kausalen Zusammenhängen, bis hin zum Hausbesuch bei der oder den betreffenden Personen, erfolgt.

8. „Wurde seit bzw. wird ab der Umstellung auf den Online-Antrag des Freistaates Sachsen auf die Anlagen "Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" und "Wohnungsbeschreibung" verzichtet? Falls nein, warum nicht?“

Diese Anlagen werden – ganz unabhängig davon, ob der Antrag mit dem Dresden- oder dem Sachsen-Onlineantrag gestellt wird – in speziellen Einzelfällen weiterhin zur Anwendung kommen. Die Anlagen bieten einerseits antragstellenden Personen die Möglichkeit, individuelle Angaben aktenkundig niederzulegen und der Wohngeldstelle andererseits die Möglichkeit, die jeweilige entsprechende Entscheidung möglichst rechtssicher herzuleiten.

9. „Wie sind die Anlagen "Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" und "Wohnungsbeschreibung" zustande gekommen? Sind diese amtsintern erstellt worden? Ist der gänzliche Verzicht dieser Anlagen im Gegenzug zu einer Versicherung der Betroffenen möglich, in keiner Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft mit Mitbewohnenden zu stehen?“

Diese Anlagen sind eine rein städtische Ergänzung zu den bereitgestellten Antragsformularen, inklusive der Anlagen des Freistaats Sachsen. Ein Verzicht auf diese Anlagen, als bewährtes Hilfsmittel, ist nicht vorgesehen und aus Sicht der Wohngeldstelle Dresden nicht möglich.

Die volle Beweislast für das Nichtbestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt bei den Partnerinnen oder Partnern, welche die Wohnung gemeinsam bewohnen. Die bloße Behauptung ist für den Nachweis, dass eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft nicht besteht, nicht ausreichend (Nr. 5.21 Abs. 2 WoGVwV).

10. „Wie viele Antragsstellende (total und prozentual) brachen das Antragsverfahren in 2023 und im laufenden Kalenderjahr ab, indem sie den Antrag zurückzogen bzw. keine Unterlagen mehr einreichten?“

Die Anzahl der Wohngeldanträge, die von antragstellenden Personen tatsächlich im Jahr 2023 und im laufenden Jahr 2024 zurückgezogen wurden, wird statistisch im Sozialamt nicht erfasst.

Im Bereich Wohngeld wurden im Jahr 2023 insgesamt 25.947 Erst- und Weiterleitungsanträge beschieden; dabei wurden 2.524 Anträge (9,7 Prozent) wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I versagt. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 wurden insgesamt 17.966 Erst- und Weiterleitungsanträge beschieden; 2.073 Anträge (11,5 Prozent) wurden dabei wegen fehlender Mitwirkung versagt.

11. „Wie viele Anträge (total und prozentual) wurden in 2023 und im laufenden Kalenderjahr nach Einreichung aller Unterlagen und vollständiger Prüfung als nicht wohngeldberechtigt abgelehnt?“

Von den 25.947 im Jahr 2023 beschiedenen Erst- und Weiterleistungsanträgen wurden 4.914 Anträge (18,9 Prozent) nach vollständiger Prüfung abgelehnt, und von den 17.966 vom 1. Januar bis zum 30. September 2024 beschiedenen Erst- und Weiterleistungsanträgen wurden 2.736 Anträge (15,2 Prozent) nach vollständiger Prüfung abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Jan Donhauser
Erster Bürgermeister